



Regierungspräsidium Darmstadt  
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

**Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt**

Gutleutstr. 114

Gutleutstr. 138

**Mit Zustellungsurkunde**

Unser Zeichen:

**IV F 43.3 - 1393/12 Gen 24/12**

Ihr Zeichen:

HR-ESS/vs-sp

Ihre Nachricht vom:

24. Januar 2013

Ihr Ansprechpartner:

Jörg Walther

Zimmernummer:

Telefon/ Fax:

069-2714 4989/ 5950

E-Mail:

joerg.walther@rpda.hessen.de.de

Datum:

5. Juni 2013

Umicore AG & Co. KG  
z. Hd. des Zustellbevollmächtigten  
Herrn Dr. Friedhelm Koch  
Standortfunktionen SF  
Rodenbacher Chaussee 4  
63457 Hanau

**Genehmigungsbescheid**

**I.**

Auf Antrag vom 24.01.2013 wird der

Umicore AG & Co. KG, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Umicore Management AG, wiederum vertreten durch den Vorstand Herrn Dr. Jörg Beuers, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau (im Folgenden: Antragstellerin),

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 63457 Hanau,  
Gemarkung Wolfgang,  
Flur 1,  
Flurstück 45/26,  
Geb. 810

die Anlage zur batchweisen Herstellung von metallorganischen Produkten „TBA“ zu errichten und zu betreiben. Die Anlage fällt unter Ziffer 4.1.7 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung

Regierungspräsidium Darmstadt  
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt  
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt a.M.

Servicezeiten:  
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr  
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:  
Luisenplatz 2  
64283 Darmstadt

Internet:  
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: 069 / 2714 - 0 (Zentrale)  
Telefax: 069 / 2714 - 5950 (allgemein)

zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973).

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt in der Anlage „TBA“ die Produkte tert.-Butyl-Arsin und tert.-Butyl-Phosphin und zudem als Alkylierungsmittel tert.-Butyl-Magnesium-Chlorid (Grignard-Verbindung) herzustellen. Die Anlage umfasst die sechs Betriebseinheiten Herstellung der Grignard-Verbindung (BE1), Alkylierung (BE2), Hydrierung (BE3), Umsetzung des Überschusses Lithiumaluminiumhydrid (BE4), Rohdestillation (BE5) und Lagerung (BE6).

Weiterhin wird genehmigt, die Anlage als Vielstoffanlage im Sinne des § 6 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 2b BImSchG zur Herstellung von metallorganischen Verbindungen unter nachfolgenden Inhaltsbestimmungen zu nutzen:

- die Herstellung der metallorganischen Verbindungen durch Umsetzung des entsprechenden Hauptgruppen-V-Chlorids mit tert.-Butyl-Magnesium-Chlorid als Grignard-Verbindung, nachfolgender Hydrierung mit Lithiumaluminiumhydrid und abschließender destillativer Aufarbeitung erfolgt,
- die Herstellung der neuen Produkte in den gemäß Kap. 6 des Genehmigungsantrags vom 24.01.2013 aufgelisteten Betriebseinheiten und Apparaten gemäß Apparatelisten erfolgt,
- die Batchgrößen sowie die Volumina der Liefergebilde für Arsen-trichlorid und der Lagergebilde für die Produkte (Bubbler) gegenüber den beantragten nicht erhöht werden,
- das vorhandene Beschichtungssystem gegenüber den neuen Produkten beständig ist.

Die maximale Kapazität ist auf [ ] Tonnen Produkt / Jahr begrenzt.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## II.

### **Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die Anlage „TBA“ ist das BVT-Merkblatt „Herstellung organischer Feinchemikalien“ maßgeblich.

### III.

#### Eingeschlossene Entscheidungen

- Baugenehmigung für den Einbau einer Stahlbühne für die Anlage „TBA“ mit diversen Umbauten im Gebäude 810 und Anbau einer Stahlbühne für Lüftungsanlagen vor dem Gebäude 810
- Anzeige gemäß § 41 Hessisches Wassergesetz (HWG) für:
  - Produktionsanlage, Geb. 810, Volumen 3,5 m<sup>3</sup>, WGK 3, Gefährdungsstufe C,
  - Außenlager, Geb. 810, Volumen 3,0 m<sup>3</sup>, WGK 3, Gefährdungsstufe C.

Gesetzlicher Hinweis gemäß § 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) geändert worden ist):

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

### IV.

#### Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Der Antrag vom 24.01.2013
2. Nachlieferung vom 19.02.2013

Die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus einem Ordner:

<u>Kapitel</u>	<u>Anzahl der Seiten</u>
1. Antrag	6
2. Inhaltsverzeichnis	4
3. Kurzbeschreibung	4
4. Unterlagen die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	1
5. Standort und Umgebung der Anlage	12
Lageplan	1

6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung Aufstellungsübersichten, Aufstellungsplan und R+I-Fließbilder	18 5
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	28
8. Luftreinhaltung Lageplan-Gebäudehöhen	9 1
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	5
10. Abwasserentsorgung Kanalplanausschnitt Geb. TBA-Anlage	10 1
11. Abfallentsorgung	1
12. Abwärmenutzung	1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	1
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	79
15. Arbeitsschutz	8
16. Brandschutz Stellungnahme Werkfeuerwehr Brandschutzkonzept Flucht- und Rettungswegepläne Lageplan Hydranten- und Löschwasserversorgung	4 1 50 1 1
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Anlagenabgrenzung Beständigkeit Bürkle mit Legende Sicherheitsdatenblatt Isopar V Bauartzulassung Z-59.12-12	24 2 2 4 15
18. Bauvorlagen, Baubeschreibung 1 Bauantrag	1
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind	1

20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	5
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	3

## V.

### Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

#### **1 Allgemeines**

1.1 Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung der Anlage zu beginnen. Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.2 Mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage „TBA“ sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3 - Immissionsschutz - folgende Unterlagen/ Informationen vorzulegen:

- Der Termin der Inbetriebnahme.
- Die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen.

1.3 Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie die unter Abschnitt IV. aufgeführten Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.4 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.5 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.6 Die Herstellung eines anderen als in den Antragsunterlagen in Kapitel 7 der Antragsunterlagen namentlich genannten Stoffes, darf nur erfolgen, wenn

1.6.1 die Herstellung analog der im Antrag beschriebenen Herstellungsverfahren geschieht,

- 1.6.2 keine Änderungen vorgenommen werden, die wesentlich i. S. des § 16 Abs. 1 BImSchG sein können,
- 1.6.3 die Abluftsituation nicht verschlechtert wird und mit den bestehenden NaOH-Wäschern, dem Absorber und der Abtauchung die entstehenden Abgas- und Abluftströme entsprechend behandelt werden können,
- 1.6.4 keine Ausgangsstoffe eingesetzt oder Endprodukte erzeugt werden, von denen auf Grund der allgemein zugänglichen Literatur oder - soweit diese nichts aussagt - auf Grund von Werksuntersuchungen größere Bedenken physiologischer oder sicherheitstechnischer Art zu erwarten sind, als bei den bisher gehandhabten Stoffen,
- 1.6.5 die Stoffidentifikation, die physikalischen Stoffdaten und die Daten bezüglich der Gefahrenmerkmale, der Toxizität und der Abbaubarkeit bekannt sind,
- 1.6.6 die Gefahrenmerkmale für Flammpunkt und Zündtemperatur sich nicht gegenüber den bislang genehmigten Stoffen erhöhen,
- 1.6.7 neue Gefahrenmerkmale wie gefährliche thermische Zersetzung unter Reaktionsbedingungen, Schlagempfindlichkeit oder Staubexplosionsfähigkeit nicht hinzu treten,
- 1.6.8 die neuen Stoffe (Reaktanten, Hilfsmittel, Lösungsmittel und metallorganischen Produkte und Zwischenprodukte) gegenüber den bislang genehmigten keine höheren toxikologischen Einstufungen (akute und chronische Toxizität, Kanzerogenität, Mutagenität, Fortpflanzungsgefährdung etc.) aufweisen und
- 1.6.9 vor Aufnahme der Produktion die Ergebnisse der Labor- bzw. Technikumsversuche vorliegen und ausgewertet wurden.
- 1.7 Über die erzeugten Stoffe und durchgeführten Reaktionen ist Buch zu führen. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde.  
Die Aufzeichnungen sind bis zur Betriebseinstellung der Anlage aufzubewahren und den Bediensteten des Dezernates IV/F 43.3 auf Verlangen vorzulegen.
- 1.8 Produkte, die erstmals in der Anlage hergestellt werden sollen, sind vor Aufnahme der Produktion dem Dezernat IV/F 43.3 mitzuteilen. Die Mitteilung muss enthalten:
  - 1.8.1 den Namen des Produktes und die Namen der Ausgangsstoffe/Lösemittel nach der Genfer Nomenklatur,
  - 1.8.2 das Aktenzeichen dieser Genehmigung,
  - 1.8.3 die Gebäudenummer,
  - 1.8.4 die Daten der Einsatzstoffe und der Produkte und
  - 1.8.5 die zur Prüfung der Punkte 1.6.1 bis 1.6.9 erforderlichen Angaben.

## 2 Termine

- 2.1 Zur Feststellung, ob die unter Punkt 4.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlage an der Emissionsquelle E 1 Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 26 BImSchG bekannt gegeben ist.
- 2.2 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan (siehe VDI-Richtlinie 2448 Blatt 1) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

Der Messplan ist rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn dem Dezernat IV/F 43.3 und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie - Dienststelle Kassel - Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel, zur Zustimmung vorzulegen.

Bei den Messungen ist die Anlage gemäß den genehmigten Betriebszuständen und mit der genehmigten Kapazität zu betreiben. Wird die Anlage auch mit kleinerer Auslastung als der genehmigten Kapazität betrieben, dann ist diese Auslastung auch bei den Messungen zu berücksichtigen.

- 2.3 Der Betreiber der Anlage hat unter Bekanntgabe der beauftragten Messstelle den Termin der zu tätigen Messungen dem Dezernat IV/F 43.3 und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Abteilung III, Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel, vierzehn Tage vorher mitzuteilen.
- 2.4 Die Messstelle ist zu beauftragen, einen Messbericht gemäß den aktuellen Vorgaben des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie zu erstellen. Im Messbericht sind wichtige Beurteilungskenndaten, wie beispielsweise Nachweisgrenzen der angewandten Verfahren, Gesamtfehler der Analyseverfahren im Bereich der Messwerte, Gesamtfehler der Probenahme u.a.m. festzuhalten.  
Die Messstelle hat die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen, die sinngemäß entsprechend den Ausführungen der Richtlinien VDI 2066 Blatt 1 (Oktober 1975) und VDI 4200 (Dezember 2000) zu erstellen sind, aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.  
Der Messstelle ist aufzugeben, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Dezernat IV/F 43.3 direkt zu übersenden.
- 2.5 Jeweils nach Ablauf von fünf Jahren nach der erstmaligen Messung sind erneut Emissionsmessungen an der Emissionsquelle E 1 von einer Messstelle durchführen zu las-

sen, die gemäß § 26 BImSchG bekannt gegeben ist. Die Vorgehensweise hat gemäß Ziffer 2.2 bis 2.4 zu erfolgen.

### **3 Baurecht**

- 3.1 Für das geplante Bauvorhaben ist ein Standsicherheitsnachweis erforderlich, der auch nach Genehmigungserteilung des Vorhabens noch zur Prüfung vorgelegt werden kann. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Freigabe durch den beauftragten Prüferingenieur begonnen werden.
- 3.2 Die bauordnungsrechtliche Zustimmung wird unter der Bedingung erteilt, dass der Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender und aussteifender Bauteile bis spätestens vor Baubeginn von einem Sachverständigen für Standsicherheit erbracht und dem Magistrat der Stadt Hanau, FB7 - Fachbereich Bauaufsicht, Denkmal- und Umweltschutz - vorgelegt wird.  
Die Prüfung wird durch die Bauaufsicht Hanau an eine sachverständige Person oder Stelle übertragen (§ 59 HBO).
- 3.3 Die Grüneintragungen und die Prüfvermerke in den Bauvorlagen sind bauaufsichtliche Auflagen und als solche bei der Bauausführung zu beachten (§ 64 Abs. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO)).
- 3.4 Vor Aufnahme der Nutzung hat mindestens eine Bauzustandsbesichtigung durch die Bauaufsicht der Stadt Hanau statt zu finden. Hierbei wird stichprobenartig überprüft, ob das Bauvorhaben entsprechend der erteilten Baugenehmigung errichtet worden ist. Ob weitere Bauzustandsbesichtigungen erforderlich werden, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der Bauaufsichtsbehörde überlassen. Für die Bauzustandsbesichtigung ist die Anwesenheit des verantwortlichen Bauleiters gemäß § 51 HBO erforderlich (§§ 45 und 74 Abs. 3 und Abs. 6 HBO).

### **4 Luftreinhaltung**

- 4.1 Für die Emissionsquelle E1 werden folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:
  - 4.1.1 Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen (incl. Feinstaub) dürfen nach Nr. 5.2.1 TA Luft

den Massenstrom

**0,20 kg/h**

nicht überschreiten.

Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h dürfen die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen (incl. Feinstaub)



die Massenkonzentration **0,15 g/m<sup>3</sup>**

nicht überschreiten.

- 4.1.2 Die im Abgas oder in der Abluft enthaltenen Emissionen organischer Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft dürfen folgenden Werte für den Massenstrom nicht überschreiten:

Gesamtkohlenstoff **0,50 kg/h**

- 4.1.3 Innerhalb des Massenstroms für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach Klasse I eingeteilten organischen Stoffe gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft insgesamt folgende Massenkonzentration im Abgas, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe, nicht überschreiten:

**Klasse I** **0,10 kg/h**

- 4.1.4 Die im Abgas oder in der Abluft enthaltenen Emissionen krebserzeugender Stoffe gemäß Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft dürfen folgenden Wert für den Massenstrom nicht überschreiten:

**Klasse I**

**Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff),  
angegeben als As** **0,15 g/h**

- 4.2 Prozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteinrichtungen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteinrichtungen während des Betriebes sind die zugehörigen Prozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

Luftreinhalteinrichtungen im Sinne der vorstehenden Regelung sind folgende Einrichtungen:

- NaOH-Waschflaschen, Pos. 2031 - 2033;
- Absorber, Pos. 2077 und 2078;
- Aktivkohlefilter, Pos. 2017.

## **5 Arbeitsschutz und Sicherheit der Anlage**

- 5.1 Für die mit den Verfahren verbundenen Tätigkeiten ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.  
Die festgelegten Schutzmaßnahmen sind nach Inbetriebnahme der Anlage auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf den Umgang mit giftigen und sehr giftigen Stoffen zu legen (§§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz, § 7 Gefahrstoffverordnung).
- 5.2 Das Explosionsschutzdokument ist zu erstellen (§ 6 Betriebssicherheitsverordnung)
- 5.3 Es sind Bedienungsanweisungen zu erstellen; sie sind an geeigneter Stelle im Betrieb aufzubewahren.  
Die Mitarbeiter sind anhand der Bedienungsanweisung schriftlich zu unterweisen.
- 5.4 Für die Lagerung der Gefahrstoffe sind die Anforderungen der TRGS 510 einzuhalten.

## **6 Wasserrecht**

### **Industrielles Abwasser**

- 6.1 Das Abwasserkataster des Standortes ist hinsichtlich der neuen Anfallstelle und der geänderten Abwassermengen zu aktualisieren. Die aktualisierten Seiten sind dem Dezernat IV/F 41.4 vorzulegen.

### **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:**

- 6.2 Im Brandfall anfallendes Löschwasser, das nicht mehr im Gebäude zurückgehalten werden kann, ist über eine befestigte Fläche sicher und gezielt der Kanalisation als Rückhalteeinrichtung zuzuführen.
- 6.3 Die Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen bedürfen in Abhängigkeit von ihrer Gefährdungsstufe der Sachverständigenprüfung gemäß § 23 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS)
- 6.4 Im Rahmen der Eigenüberwachung sind die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch regelmäßige Kontrollgänge auf Undichtigkeiten, Beschädigungen oder Unregelmäßigkeiten zu kontrollieren. Die Kontrollgänge sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Festgestellte Mängel sind ebenfalls zu dokumentieren und umgehend zu beseitigen.
- 6.5 Unabhängig von Ziffer 6.3 sind die Rückhalteeinrichtungen regelmäßig sowie nach Beaufschlagung mit wassergefährdenden Stoffen durch einen Sachkundigen hinsichtlich Beschädigungen zu begutachten.

- 6.6 Es ist eine Betriebsanweisung gemäß § 3 Nr. 6 VAwS aufzustellen. In der Betriebsanweisung ist ebenfalls die Häufigkeit der unter den Ziffern 6.2 und 6.3 geforderten Kontrollen festzulegen. Die Betriebsanweisung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz vorzulegen.
- 6.7 Die Zulassung der für die Produkte tert.-Butyl-Arsin bzw. tert.-Butyl-Phosphin verwendeten Behälter ist dem Dezernat IV/F 41.4 vorzulegen.
- 6.8 Sofern eine Neubeschichtung des Bodens in der Produktion erforderlich wird, ist eine dem vorhandenen Beschichtungssystem gleichwertige Beschichtung auszuwählen. Die Zulassung der neuen Beschichtung ist dem Dezernat IV/F 41.4 vorzulegen.
- 6.9 In Bereichen, in denen mit Staplerverkehr zu rechnen ist, sind die Behälter durch geeignete Maßnahmen gegen Beschädigung durch Anfahren zu schützen (Anhang 1 Ziffer 4 Abs. 1 VAwS).
- 6.10 Die wasserrechtliche Anzeige umfasst die in den Antragsunterlagen (Gesamtstoffliste Kapitel 7) aufgeführten Stoffe entsprechend der in Kapitel 17 aufgeführten Anlagenabgrenzung. Sofern neue Stoffe in den Anlagen (entsprechend Anlagenabgrenzung nach VAwS) eingesetzt werden, sind diese wasserrechtlich mit dem Nachweis der Beständigkeit anzuzeigen.

## **7 Abwasserbeseitigung**

- 7.1 Die Grenzwerte der Abwassersatzung der Stadt Hanau bei Einleitung des Abwassers in den Kanal des Eigenbetriebes Hanau Verkehr und Entsorgung sind einzuhalten.

## **8 Brandschutz**

- 8.1 Für jeden vorhandenen Gefahrstoff innerhalb der Anlage und des Gebäudes ist das Sicherheitsdatenblatt für den Einsatz der Feuerwehr vorzuhalten.
- 8.2 Die in den baulichen Anlagen tätigen Personen sind in regelmäßigen Zeitabständen von einem Jahr über die Lage, Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren. Die Unterweisungen sind aktenkundig festzuhalten.
- 8.3 Der unteren Katastrophenschutzbehörde (Landkreis Main-Kinzig) sind Materialien, Informationen und Daten zur externen Notfallplanung nach der Zwölften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) zur Verfügung zu stellen.

- 8.4 Vom Ersteller des Brandschutzkonzeptes ist eine Übereinstimmungserklärung der Brandschutzdienststelle Hanau zur Verfügung zu stellen.
- 8.5 Mit der Brandschutzdienststelle Hanau ist ein Abnahmetermin/ Inbetriebnahmeprüfung nach Fertigstellung zu vereinbaren.

## **9 Abfallrecht**

- 9.1 Die in Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.1 - Abfallwirtschaft Ost - erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.
- 9.2 Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese dem Dezernat IV/F 42.1 anzuzeigen.

## **10 Wartung**

- 10.1 Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

## **11 Betriebsstilllegung**

- 11.1 Die im Kapitel 21 der Antragsunterlagen - Maßnahmen nach der Betriebseinstellung - beschriebenen Schritte sind umzusetzen.
- 11.2 Das in Kapitel 21 beschriebene Grundwassermonitoring gemäß der Eigenkontrollanordnung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Az. IV/F-41.1-79g14-1271, gilt unabhängig den Maßnahmen bei Betriebseinstellungen weiter fort.
- 11.3 Eine Abstimmung zur Festlegung der Parameter für eine Bodenuntersuchung über die in der Anlage verwendeten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe hat mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz Ost- zu erfolgen.

## VI.

### Begründung

#### 1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BlmSchG i. V. m. Nr. 4.1.7 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz vom 13.10.2009 (GVBl. I S. 406) das Regierungspräsidium Darmstadt.

#### 2. Verfahrensablauf

Die Umicore AG & Co. KG hat am 24.01.2013 beantragt, die Genehmigung der Anlage „TBA“ zur Entwicklung und Herstellung von metallorganischen Produkten nach § 4 BlmSchG zu erteilen. Die beantragte Anlage im Gebäude 810 umfasst die sechs Betriebseinheiten Herstellung der Grignard-Verbindung (BE1), Alkylierung (BE2), Hydrierung (BE3), Umsetzung des Überschusses Lithiumaluminiumhydrid (BE4), Rohdestillation (BE5) und Lagerung (BE6).

Nach der Vervollständigung der Antragsunterlagen wurde das Vorhaben am 18.03.2013 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 12, S. 438), in der örtlichen Tageszeitung am 18.03.2013 und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt am 18.03.2013 öffentlich bekannt gemacht.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Hanau - hinsichtlich bau-, planungs- und brandschutzrechtlicher Belange.
- Das Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des Regierungspräsidiums Darmstadt hinsichtlich Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, abwasser- und abfalltechnischer, sowie wasser- und immissionsschutzrechtlicher Fragen.

Der Antrag und die Unterlagen wurden nach § 10 der 9. BlmSchV in der Gemeinde, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, ausgelegt. In der Zeit vom 25.03.2013 (erster Tag) bis 24.04.2013 (letzter Tag) konnten sie während der Dienststunden

- bei der Stadt Hanau

und

- beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt

eingesehen werden.

Während der Einwendungsfrist, die am 08.05.2013 endete, wurden keine Einwendungen erhoben.

Ein Erörterungstermin wurde nicht durchgeführt.

Die Prüfung des Einzelfalles gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) anzuwendenden Normen am 05.02.2013 hat ergeben, dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Entscheidung wurde am 18.03.2013 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 12, S. 438), in der örtlichen Tageszeitung am 18.03.2013 und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt am 18.03.2013 öffentlich bekannt gemacht.

### **3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Die Prüfung des Antrags durch das Dezernat IV/F 43.3 sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die Nebenbestimmungen sind teilweise aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,

- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### **Emissionen/Immissionen**

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden.

Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Auf Grund dieser Maßnahme, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der Anlage nicht ausgehen.

### **Lärm**

Auch schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm werden von dem genehmigten Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

### **Gefahren**

Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von der Anlage nach den Maßstäben praktischer Vernunft und den Ergebnissen der durchgeführten Sicherheitsbeurteilung ebenfalls nicht ausgehen.

Der angemessene Abstand nach § 50 BImSchG des Betriebsbereiches, zu dem die Anlage gehört, wird durch das Projekt auf Grund der eingesetzten neuen Stoffe nicht verändert.

### **Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)**

Weitere Möglichkeiten, Abfälle zu reduzieren (durch Vermeidung oder Verwertung), waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

### **Ausgangszustandsbericht und Überwachung von Boden und Grundwasser** **(§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG und § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV)**

Ein Ausgangszustandsbericht ist nur dann vorzulegen, wenn durch relevante gefährliche Stoffe eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers möglich ist.

Durch technische, über den Besorgnisgrundsatz hinausgehende Maßnahmen (Dichtfläche, Edelstahleinhausung, Sicherheitsschränke und Behälter), organisatorische/ personelle Maßnahmen sowie auf Grund der gehandhabten Mengen kann auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden.

Auf Grund der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos sind für die Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nummer 3c der 9. BImSchV keine Zeiträume festzulegen, da kein Verschmutzungsrisiko besteht.

### **Betriebsstilllegung**

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

### **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften wie z. B. die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Die Nebenbestimmungen sind teilweise aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.



**VII.**

**Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

**VIII.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*gez. Walther*

Jörg Walther

**Anlage:** - Hinweise

- Formblätter des Magistrats der Stadt Hanau, FB7 - Fachbereich Bauaufsicht, Denkmal- und Umweltschutz - (Bauschild, Mitteilung über Baubeginn und Mitteilung über abschließende Fertigstellung)

## Hinweise

### A. Hinweise zum Baurecht

1. Bei dem Gebäude handelt es sich um eine bauliche Anlage besonderer Art oder Nutzung (Sonderbau) gemäß § 2 Abs. 8 HBO. An solche können zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 HBO besondere Anforderungen gestellt oder Erleichterungen gestattet werden (§ 45 HBO).
2. Die Baubeginnsanzeige gemäß § 65 Abs. 3 HBO ist von der Bauherrschaft mindestens eine Woche vor Beginn der Bauarbeiten dem Magistrat der Stadt Hanau, FB7 - Fachbereich Bauaufsicht, Denkmal- und Umweltschutz - vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht schon mit dem Bauantrag eingereicht wurden:
  - Nennung des Bauleiters (Name, Adresse; telefonisch tagsüber erreichbar),
  - Nennung des mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragten Unternehmens,
  - Nachweis der Standsicherheit mit Bescheinigung eines Sachverständigen für Standsicherheit gemäß § 59 Abs. 3 HBO.
3. Die Anzeige der abschließenden Fertigstellung gemäß § 74 HBG ist von der Bauherrschaft 2 Wochen vor Rohbaufertigstellung dem Magistrat der Stadt Hanau, FB7 - Fachbereich Bauaufsicht, Denkmal- und Umweltschutz - vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen (§ 74 Abs. 2 HBG):
  - Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 1 HBO des Sachverständigen für Standsicherheit nach § 59 Abs. 3 Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den geprüften Unterlagen übereinstimmt.
4. Mit den Bauarbeiten dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden ist. Die Unternehmen haben im Zusammenwirken mit der Bauleitung für ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten sowie für den sicheren Betrieb der Baustelle Sorge zu tragen (§ 50 Abs. 1 HBO).
5. Für die Dauer der Bauausführung hat die Bauherrschaft an der Baustelle ein Bauschild gemäß § 10 Abs. 2 HBO dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus voll einsehbar anzubringen. Das Bauschild muss mindestens Informationen über die Art der Baumaßnahme, die Nutzungsart der baulichen Anlage, die Anzahl der Geschosse und die Namen und Anschriften der am Bau Beteiligten beinhalten.

6. Das Bauvorhaben unterliegt der Bauüberwachung (§ 73 HBO). Hierbei wird die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anordnungen sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten von der Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen überprüft. Die Bauüberwachung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr im Einzelfall wird gemäß der zum Zeitpunkt der Überwachung gültigen Satzung über die Gebühren der Bauaufsichtsbehörde festgesetzt.
7. Die abschließende Fertigstellung des geplanten Stahlbühnenanbaus ist der Katasterbehörde gemäß § 74 Abs. 1 HBO mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

## **B. Hinweise zum Brandschutz**

Das Gebäude ist nach dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) gefahrenverhütungsschaupflichtig und in regelmäßigen Abständen von der zuständigen Brandschutzdienststelle zu begehen.